

Technische Information

Verwertung und Entsorgung von Ytong Porenbeton

YTONG

SCHLÜSSEL-NUMMERN PORENBETON (GASBETON)

Schlüssel nach Europäischem Abfallkatalog (EAKV): 17 01 01 – Beton

Gemäß ÖNORM S 2100 wird Ytong Porenbeton der Schlüssel-Nr. 31427 – Betonabbruch zugeordnet.

DEPONIERUNG

Gemäß österreichischer Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) letztgültige Fassung vom 27.10.2016 (BGBl. II Nr. 291/2016) Anhang 2, Punkt 2 darf auf Baurestmassen-, und Massenabfalldeponien der in der Liste II, Tabelle 2.2 unter Abfallcode 17 01 07 angeführte Stoff Gasbeton (Porenbeton) ohne analytische Untersuchung angenommen und abgelagert werden.

Bei der Deponierung als Baurestmasse dürfen im Material Bauwerksbestandteile aus Metall, Kunststoff, Holz oder anderen organischen Stoffen wie Papier und Kork in einem Ausmaß von höchstens 10 Volums-Prozent enthalten sein. Baustellenabfälle dürfen jedenfalls nicht enthalten sein.

RECYCLING

Mineralische Baurestmassen können für die Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden und so bei der Errichtung von Bauwerken wieder einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

Ein Recycling-Baustoff ist eine aus Abfällen hergestellte natürliche, industriell hergestellte oder recycelte Gesteinskörnung, die gemäß der EU-Bauprodukte-Verordnung als Baustoff verwendet werden kann.

Gemäß österreichischer Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015) letztgültige Fassung vom 27.10.2016 (BGBl. II Nr. 290/2016) Anhang 1, Tabelle 1 sind für die Herstellung von Recycling-Baustoffen Abfallstoffe recycelte der Schlüssel-Nummer 31427 – Betonabbruch zulässig.

Somit kann Material von Rückbaumaßnahmen und Restmaterial von Neubauten – also mineralischer Bauschutt wie z.B. Porenbeton als Recycling-Baustoff verwertet werden, wenn eine Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wird. Nicht mineralische Bestandteile (wie z.B. Holz, Kunststoffe) sind möglichst gering zu halten.

VERWEISE / NORMEN UND VERARBEITUNGSRICHTLINIEN

ÖNORM S 2100:2005	Abfallverzeichnis
Österreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 2002	{AWG}
Österreichische Abfallverzeichnisverordnung	{AVV}
Europäischer Abfallkatalog	{EAKV}
Österreichische Recycling-Baustoffverordnung	{RBV}
Altlastensanierungsgesetz	{ALSAG}
Bundesabfallwirtschaftsplan	{BAWP}
Österreichische Deponieverordnung 2008	{DVO}
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ):	Baurestmassen, Verwertung und Entsorgung

Hinweis

Diese Technische Information wurde von Xella Porenbeton Österreich GmbH herausgegeben. Wir beraten und informieren in unseren Druckschriften nach bestem Wissen und dem neuesten Stand der Technik bis zum Zeitpunkt der Drucklegung. Da die Verwendung von Porenbetonbauteilen Normen und Zulassungsbescheiden unterliegt und diese Änderungen unterworfen sind, bleiben die Angaben ohne Rechtsverbindlichkeit. Unsere Empfehlungen entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen.